

Klang in Bewegung – Musik Atelier Gbr.
Drosselweg 7, 72076 Tübingen
Telefon 016097933914

S c h u l o r d n u n g - Stand 1. März 2016

§1 Schuljahr

- Das Schuljahr der Musik Atelier teilt sich in zwei Semester und beginnt jeweils am 1. September sowie am 1. März und endet am 28./29. Februar sowie am 31. August.
- Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen Tübingens gilt auch für den Unterricht an der Musikakademie.

§2 Aufnahme und Vertretung

- Die Musikakademie wird ausschließlich durch die Geschäftsleitung vertreten. Alle Geschäftsabläufe werden über die Geschäftsleitung abgewickelt.
- Der Unterrichtsvertrag kommt zustande, sobald die Musikakademie die Einteilung zum Unterricht schriftlich bestätigt hat. Wird die erste Zahlungsrate nicht fristgerecht entrichtet, ist die Musikakademie berechtigt, den Unterrichtsvertrag fristlos zu kündigen.
- Alle Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Musikakademie.

§3 Abmeldung/Kündigung

- Kündigungen sind schriftlich und nur zum Ablauf eines Semesters (28.2./29.2. oder 31.8.) möglich: Kündigungen zum 28.2./29.2. müssen jeweils bis spätestens 15.1. bei der Musikakademie eingegangen sein, Kündigungen zum 31.8. müssen jeweils bis zum 15.7. bei der Musikakademie eingegangen sein.
- In begründeten Einzelfällen - z.B. Wegzug oder längere Krankheit - kann die Geschäftsleitung eine Entlassung aus dem Vertragsverhältnis gestatten. In derartigen Fällen hat die Beantragung der Entlassung aus dem Vertragsverhältnis spätestens am letzten Werktag des Monats zum letzten Kalendertag des Folgemonats zu geschehen. Die Entlassung wird zu dem Termin wirksam, den die Musikakademie bestätigt.

§4 Unterricht

- Die Unterrichtseinheiten werden wöchentlich oder 14-tägig angeboten. Es werden Unterrichtseinheiten zu 30, 45 und 60 Minuten eingeteilt. Die Zeitdauer von Kursen, Ensembles oder Projekteinheiten kann davon abweichen.
- Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Erscheint eine Schülerin/ein Schüler unentschuldigt nicht, wird der Unterricht nicht nachgeholt. Bei Entschuldigung bis spätestens einen Arbeitstag vor dem Unterrichtstermin kann für Einzelunterricht ein Ersatztermin vereinbart werden, wenn der betreffenden Lehrkraft dies möglich ist. Bei ärztlich attestierter Krankheit von mehr als drei Wochen Dauer kann auf schriftlichen Antrag für die Zeit nach den drei Wochen eine angemessene Ermäßigung des Unterrichtsentgeltes gewährt werden. Seitens der Musikakademie kann der Unterricht von bis zu zwei Unterrichtseinheiten pro Semester ohne Rückerstattung ausfallen. Die Musikakademie behält sich vor, im Einzelfall bei Verhinderung der Lehrkraft eine entsprechend qualifizierte Vertretungskraft einzusetzen. In diesem Fall erlischt das Recht auf Erstattung der Unterrichtsgebühr unbeschadet des Rechts auf außerordentliche Kündigung.
- Auf Wunsch kann mit der Geschäftsleitung ein vierwöchiger (normal kostenpflichtiger) Probeunterricht vereinbart werden.
- Der Schüler soll bei Unterrichtsbeginn über ein eigenes Instrument verfügen können. Davon abweichend können im Rahmen des Angebotes der Musikakademie Instrumente gegen Gebühr gemietet werden.
- Die Musikakademie behält sich vor, auch während des Schuljahres erforderlichenfalls einen Wechsel der Lehrkraft nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten vorzunehmen.

§5 Unterrichtsgebühren

- Die Unterrichtsgebühren richten sich nach der jeweiligen gültigen Tarifordnung.
- Die in der Tarifordnung festgesetzten Unterrichts- und Ensemblegebühren sind Monatsgebühren, soweit im Unterrichtsangebot nichts anderes ausgewiesen ist. Die Gebühren sind in 12 Monatsraten von gleicher Höhe zu entrichten und werden monatlich jeweils zur Mitte des laufenden Monats – je nach Absprache - mittels Lastschrift eingezogen oder sind jeweils zum 15. eines Monats zu überweisen.
- Gerät ein Zahlungspflichtiger mit mindestens einer Monatsrate mehr als 1 Monat in Verzug, hat die Musikakademie das Recht zur fristlosen Vertragskündigung.
- Unterrichtsgebühren, die nicht Jahresgebühren sind (z. B. Projektgebühren), werden jeweils zu Unterrichtsbeginn nach zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug hat die Musikakademie das Recht zur fristlosen Vertragskündigung.

§6 Haftung

- Die Haftung der Musikakademie für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeglicher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Musikakademie eintreten, ist grundsätzlich auf den Deckungsumfang der von der Musikakademie für derartige Fälle abgeschlossenen Haftpflichtversicherung begrenzt.
- Für die Schülerinnen und Schüler ist eine Unfallversicherung abgeschlossen. Die Aufsichtspflicht über minderjährige Schülerinnen und Schüler erstreckt sich nur auf die im Unterrichtsraum verbrachte Unterrichtszeit.

§7 Inkrafttreten

- Diese Schulordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft.